Preisblatt Netznutzung Strom
Entgelte gültig ab 01.01.2017 im Solar Valley Thalheim

1. Entgelte für die Nutzung des Stromnetzes mit registrierender ¼-h-Leistungsmessung

Sämtliche Entgelte verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer.

1.1 Jahresleistungspreissystem

Netzebene	Jahresbenutzungsdauer			
	< 2.500 h/a		>= 2.500 h/a	
	Leistungs- €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kWa	Arbeits- ct/kWh
Mittelspannung	46,14	4,54	132,89	1,07
Niederspannung	50,32	4,71	135,57	1,30

1.2 Monatsleistungspreissystem

Netzebene	Leistungspreis €/kW und Monat	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannung	22,15	1,07
Niederspannung	22,60	1,30

2. Entgelte für die Nutzung des Stromnetzes ohne registrierende ¼ -h-Leistungsmessung

Die gerundeten Bruttopreise enthalten die gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer von derzeit 19 %.

		Netto	Brutto
Grundpreis	€/a	72,95	86,81
Arbeitspreis	ct/kWh	6,44	7,66

3. Preisregelung Blindarbeitsbezug

Sämtliche Entgelte verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer.

	ct/kvarh
Leistungsfaktor cos phi < 0,90* (positive Blindarbeit, HT-Zeit, bei Bezug)	1,02
Leistungsfaktor cos phi < 0,90* (negative Blindarbeit, NT-Zeit, bei Bezug)	1,02
Leistungsfaktor cos phi < 0,98 (positive Blindarbeit bei Einspeisung)	1,02
Leistungsfaktor cos phi < 0,98 (negative Blindarbeit bei Einspeisung)	1,02

* Dies entspricht einer Freigrenze der induktiven Blindarbeit von 50% und der kapazitiven Blindarbeit von 50% der im gleichen Zeitraum bezogenen Wirkarbeit.

4. Entgelte für Messstellenbetrieb (inklusive Messung)

Soweit es nicht den Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach dem Messstellenbetriebsgesetz betrifft.

Tabelle 4.1 - Kunden mit registrierender ¼-h-Leistungsmessung

Sämtliche Entgelte verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer.

Messstelle in	Messstellenbetrieb inklusive Messung	Preisabschlag für vom Kunden bereitgestellten Wandlersatz
	€ je Zählpunkt und Jahr	€ je Wandlersatz
Mittelspannung	465,00	252,00
Niederspannung	237,00	24,00

Beim Einsatz von GSM-Modems werden zusätzlich 108,00 €/Jahr (9,00 €/Monat) erhoben.

Tabelle 4.2 - Kunden ohne registrierende ¼-h-Leistungsmessung

Die gerundeten Bruttopreise enthalten die gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer von derzeit 19 %.

Messstellenbetrieb inklusive Messung (Jährliche Bereitstellung der Messwerte)	€ je Zählpunkt und Jahr	
	Netto	Brutto
Tarifzähler ohne Tarifschaltgerät	7,84	9,33
Maximumzähler[1]	60,00	71,40
Tarifschaltgerät	12,80	15,23

[1] Bei Bereitstellung eines Wandlersatzes erhöht sich das Entgelt beim Maximumzähler um 24,00 €/Jahr Netto (Brutto 28,56 €/Jahr).

Aufschlag auf den Messstellenbetrieb für die Bereitstellung zusätzlicher Messwerte		€ je Zählpunkt und Jahr	
		Netto	Brutto
Tarifzähler	Halbjährlich	1,78	2,12
	Vierteljährlich	5,34	6,35
	Monatlich	19,58	23,30
Maximumzähler	Halbjährlich	15,00	17,85
	Vierteljährlich	45,00	53,55
	Monatlich	165,00	196,35

5. Umlagen

Für die entnommene Jahresarbeit werden folgende von den deutschen Übertragungsnetzbetreibern veröffentlichte bundesweit einheitliche gesetzliche Umlagen berechnet.

Die angegebenen gesetzlichen Umlagen gelten vorbehaltlich des Inkrafttretens der entsprechenden gesetzlichen Regelungen und soweit diese nicht durch die Bundesnetzagentur oder durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen geändert werden.

Alle Umlagen zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

LVG*	ct/kWh		
	Umlage § 19 Abs. 2 StromNEV	Offshore-Haftungsumlage Mehrkosten nach § 17 f EnWG	Umlage für abschaltbare Lasten § 18 AbLaV
A‘	0,388	-0,028	-
B‘	0,050	0,038	-
C‘	0,025	0,025	-
Alle	-	-	0,006

*LVG: Umlagen für den Jahresverbrauch je Abnahmestelle für die Letztverbrauchergruppe:

A‘: Für Strombezüge für die jeweils ersten 1.000.000 kWh
B‘: Für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge
C‘: Für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge von Letztverbrauchern des produzierenden Gewerbes und Schienenbahnen, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen.
Alle: Alle Letztverbraucher für jede kWh

Abrechnungen, Angaben oder Nachweise der Letztverbrauchergruppe C‘ sind von einem Wirtschaftsprüfer, einer Wirtschaftsprüfergesellschaft, einem vereidigten Buchprüfer oder einer Buchprüfungsgesellschaft zu prüfen und bis zum 31.03. des auf die Begünstigung folgenden Jahres dem Netzbetreiber nachzuweisen.

KWK-Aufschlag	ct/kWh
Verbrauchsunabhängig[1)]	0,438

Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWK-Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird.

Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG 2017) sowie für Entnahmen von Stromspeichern (§ 27b KWKG 2017) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG 2017) gelten Sonderregelungen.

[1)] Sofern ein Anspruch auf Begünstigung nach § 26 Abs. 2 KWKG 2016 (a.F.) für das Kalenderjahr 2016 in Höhe von 0,04 ct/kWh bestand (Letztverbrauchergruppe B' im Jahr 2016), beträgt der KWK-Aufschlag für Entnahmemengen oberhalb von 1.000.000 kWh 0,08 ct/kWh.
Sofern ein Anspruch auf Begünstigung nach § 26 Abs. 2 KWKG 2016 (a.F.) für das Kalenderjahr 2016 in Höhe von 0,03 ct/kWh bestand (Letztverbrauchergruppe C' im Jahr 2016), beträgt der KWK-Aufschlag für Entnahmemengen oberhalb von 1.000.000 kWh 0,06 ct/kWh.